



Stellungnahme des Wiener Tierschutzvereins Zum Entwurf der Novelle des burgenländischen Jagdgesetzes:

Der Wiener Tierschutzverein begrüßt ein generelles Verbot zur Aussetzen von Tieren zur Jagd. Das Aufziehen von Enten, Fasanen, Rebhühnern und Hasen als Zielobjekte von Schießbelustigungen kann nicht unter „weidgerechte Jagdausübung“ im Sinne des § 1 Bgld. JagdG 2017 subsumiert werden. **Nach der Präambel des Bgld. JagdG 2017 hat die Jagd den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit zu entsprechen.**

Anforderungen an eine möglichst tierschonende „waidgerechte“ Jagd sind im Lichte der seit 2013 in Kraft getretenen Staatszielbestimmung Tierschutz, welche als Auslegungsmaxime für die gesamte Rechtsordnung heran zu ziehen ist, unerlässlich. Als Staatszielbestimmung richtet sich § 2 BVG Nachhaltigkeit an den Staat. **In erster Linie hat der Gesetzgeber (so auch der Landesgesetzgeber) dem Staatsziel „Tierschutz“ mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen. Ein Gesetz, das Bezüge zu Tieren aufweist und zentrale Tierschutzgesichtspunkte missachtet, ist als verfassungswidrig anzusehen (VfGH 1. 3. 1989, V 25/88 VfSlg 11.990 = ZFVB 1989, 669, 655).**

Auf den einstimmigen **Beschluss des Tierschutzrates vom 15.3.2016** ist Bedacht zu nehmen. Der Beschluss lautet: *„Der TSR stellt auf Grund der vorliegenden Literatur fest, dass das Auswildern von in menschlicher Obhut gezüchteten Rebhühnern, Fasanen, Enten und Hasen den Tatbestand des § 5 (1) TSchG erfüllt.“*

Des Weiteren bringt der Wiener Tierschutzverein als anerkannte Umweltorganisation vor, dass das massenweise Aussetzen gezüchteter Vögel und anderer Tiere unnatürlich ist und das ökologische Gleichgewicht gefährdet. Nach der Präambel des Bgld. JagdG 2017 ist nur **freilebendes Wild ein wesentlicher Bestandteil der Natur** und unter das JagdG zu subsumieren und nicht freigesetztes, in Gefangenschaft gezüchtete Tiere (§ 1 Bgld. JagdG: *naturnahe und nachhaltige Jagd auf freilebendes Wild*). Auch hat die Jagd nach der Präambel des Bgld. JagdG 2017 *die Nachhaltigkeit des Vorkommens einer artenreichen Tierwelt zu unterstützen und somit einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz und zur Biodiversität zu leisten* und muss die Jagd im Burgenland diesen Ansprüchen erst gerecht werden.

Wird das Aussetzen von Tieren zukünftig nur dann seitens der Landesregierung genehmigt, wenn es nachweislich einer notwendigen Bestandsstützung dient und eine Jagd in derselben Saison danach auf dieselbe Tierart ausgeschlossen ist, müsste ein Missbrauch seitens der Jägerschaft ausgeschlossen werden können. **Der Vollzug dieser Bestimmung müsste jedoch genauestens dokumentiert und kontrolliert werden um die Einhaltung auch zu garantieren.**

Das Fehlen von Schonfristen für kleine Raubtiere (z.B. für Füchse, Marder, Mausmarder, Iltisse etc.) führt dazu, dass das Töten von Muttertieren in der Zeit der Aufzucht der Jungen zum langsamen und qualvollen Tod der Welpen führt und sollten daher **für jede Tierart Schonzeiten im Bgld. JagdG** verankert werden. Dies wäre auch im Sinne der **Zielsetzungen gemäß § 1 Ziffer 4 Bgld. JagdG**, nämlich **den Anspruch des Wildes auf Ruhezeiten und Rückzugsräume zu sichern**, von Nöten.

Die Festschreibung eines Verbotes der Jagd auf (angeblich) wildernde Hunde und Katzen wird ebenfalls gefordert. Da dem Bgld. JagdG 2017 grundsätzlich nur die Jagd auf freilebendes Wild unterliegt, kann die Tötung von Hunden und Katzen nicht unter *Ausübung der Jagd* subsumiert werden.

Wiener Tierschutzverein

Wiener Tierschutzhaus Betriebsgesellschaft mbH

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ◦ T: +43 1 699 24 50 ◦ F: +43 1 699 24 50 - 98 ◦ E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org
www.wiener-tierschutzverein.org ◦ FN 289395 g ◦ UID: ATU63155800 ◦ Registergericht: Handelsgericht Wiener Neustadt
Bankverbindung: IBAN: AT50 6000 0005 1001 3999 ◦ BIC: BAWAATWW